

HAMBURGISCHES BERUFSGERICHT FÜR DIE HEILBERUFE

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

H 6235/3.1E

I. Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

Herr VPrVG Bertram
Frau Ri`inVG Dr. Bauch
Frau VRi`inVG Dr. Greilinger-Schmid
Herr VRiVG Dr. Ramcke
Herr VRiVG Thorwarth

II. Abteilungen und Kammern

1. Das Hamburgische Berufsgericht für die Heilberufe (Heilberufsgericht) besteht aus je einer Abteilung für Ärztesachen, für Zahnärztesachen, für Apothekersachen, für Tierärztesachen sowie für Sachen betreffend Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

2. Für die Abteilung für Ärztesachen werden vier Kammern und für die übrigen Abteilungen wird je eine Kammer gebildet. Diese Kammern werden wie folgt bezeichnet:

a) die für Entscheidungen in **Ärztesachen** zuständigen Kammern:

Kammer 41
Kammer 42
Kammer 46
Kammer 47

b) die für Entscheidungen in **Zahnärztesachen** zuständige Kammer:

Kammer 43

c) die für Entscheidungen in **Apothekersachen** zuständige Kammer:

Kammer 44

d) die für Entscheidungen in **Tierärztesachen** zuständige Kammer:

Kammer 45

e) die für Entscheidungen in Angelegenheiten der **Psychologischen Psychotherapeuten** sowie **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** zuständige Kammer:

Kammer 48

III. Gerichtsverwaltung

1. Geschäftsleitender Vorsitzender des Heilberufsgerichts ist VPrVG Bertram. Stellvertreter ist VRiVG Dr. Ramcke. Die weitere Vertretung erfolgt nach Dienstalter im Heilberufsgericht.

2. Das Präsidium erteilt in Bezug auf die Geschäftsverteilung dem Geschäftsleitenden Vorsitzenden die generelle Ermächtigung, im laufenden Geschäftsjahr die Routineangelegenheiten vorzunehmen.

IV. Besetzung der Kammern

Das Heilberufsgericht verhandelt und entscheidet gemäß bzw. entsprechend § 9 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe (HeilBG) in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei der Berufsgruppe des Beschuldigten angehörenden ehrenamtlichen Richtern als Beisitzer.

1. Die Kammern, die für zum Jahresende noch anhängige Verfahren weiterhin zuständig bleiben, sind berufsrichterlich wie folgt besetzt:

Kammer 41 (Ärzte)

Vorsitzende

VRi`inVG Dr. Greilinger-Schmid

Kammer 42 (Ärzte)

Vorsitzender

VRiVG Dr. Ramcke

Kammer 43 (Zahnärzte)

Vorsitzender

VRiVG Thorwarth

Kammer 44 (Apotheker)

Vorsitzende

VRi`inVG Dr. Greilinger-Schmid

Kammer 45 (Tierärzte)

Geschäftsleitender Vorsitzender

VPrVG Bertram

Kammer 46 (Ärzte)

Vorsitzender

VRiVG Thorwarth

Kammer 47 (Ärzte)

Vorsitzende

Ri`inVG Dr. Bauch

Kammer 48 (Psychotherapeuten)

Geschäftsleitender Vorsitzender

VPrVG Bertram

a) Im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden wird dieser von dem Vorsitzenden der in der Vertretungsreihenfolge nächsten Kammer vertreten. Es gilt folgende Vertretungsreihenfolge 41, 42, 43, 44, 46, 47 und wieder beginnend mit 41. Der Vorsitzende der Kammern 45 und 48 vertritt nicht.

b) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Kammern 45 und 48 wird die zu vertretende Kammer numerisch in die Reihenfolge unter a) eingereiht und der Vorsitzende entsprechend vertreten.

c) Wird ein Vorsitzender von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt ein Vorsitzender sich selbst ab, so entscheidet über die Ablehnung der nach der umgekehrten Vertretungsreihenfolge unter a) nächste Vorsitzende. Der Vorsitzende der Kammern 45 und 48 entscheidet über die Ablehnung eines Vorsitzenden einer anderen Kammer nicht.

d) Wird der Vorsitzende der Kammern 45 und 48 von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt er sich selbst ab, so wird die entsprechende Kammer numerisch in die Reihenfolge unter a) eingereiht und über die Ablehnung entscheidet der nach der umgekehrten Vertretungsreihenfolge unter a) nächste Vorsitzende.

2. Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

a) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der sich aus der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan ergebenden Reihenfolge im Anschluss an den zum Jahresende 2022 erreichten Stand. Hat der Vorsitzende für ein bestimmtes Verfahren ehrenamtliche Richter einmal geladen, so bleiben diese ehrenamtlichen Richter für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss zuständig. Müssen diese ehrenamtlichen Richter nach einer Absetzung des Termins oder einer Unterbrechung bzw. Aussetzung des Verfahrens erneut geladen werden, so wird dies nicht als erneute Inanspruchnahme des ehrenamtlichen Richters gewertet. In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Verhinderungen eines ehrenamtlichen Richters bleibt es bei der bisherigen Regelung. Haben ehrenamtliche Richter bereits im Eröffnungsverfahren mitgewirkt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richter im nachfolgenden Hauptverfahren mit, und zwar ohne Anrechnung auf die in der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan festgelegte Reihenfolge.

b) Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle abgesandt ist, bleiben auch dann für die Sitzung, zu der sie geladen sind, berufen, wenn später zu einem anderen Verfahren eine Sitzung oder eine Beratung (§ 19 Abs. 5 Satz 2 HeilBG) auf einen früheren Termin angesetzt wird oder wenn später hinsichtlich der Anzahl und/oder der Personen der jeweils einer Kammer zugeordneten ehrenamtlichen Richter eine Änderung eintritt.

c) Werden auf Weisung des Vorsitzenden ehrenamtliche Richter durch die Geschäftsstelle dahingehend benachrichtigt, dass die ehrenamtlichen Richter im Rahmen von § 19 Abs. 5 Satz 2 HeilBG mitzuwirken haben, so sind diese ehrenamtlichen Richter mit Absendung der Be-

nachrichtigung durch die Geschäftsstelle „verbraucht“, sie sind dann erst wieder beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen. Verfügt ein Vorsitzender unter demselben Datum zugleich die Ladung zu einer Sitzung und die Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern im Rahmen von § 19 Abs. 5 Satz 2 HeilBG, und soll das Verfahren nach § 19 Abs. 5 Satz 2 HeilBG nicht an dem geplanten Sitzungstag beraten werden, so werden von der Geschäftsstelle zuerst die ehrenamtlichen Richter in der aus der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge zu der mündlichen Verhandlung geladen und anschließend die ehrenamtlichen Richter für das Verfahren gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 HeilBG bestimmt.

d) Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter herangezogen. Ein verhindertes Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder berücksichtigt.

Stehen ehrenamtliche Richter in den Kammern 41, 42, 46 und 47 wegen Verhinderung für Verhandlungen und Entscheidungen nicht ausreichend zur Verfügung, so treten die ehrenamtlichen Richter der jeweils nächsten für Ärzte zuständigen Kammer in der in der Anlage 1 geregelten Reihenfolge, beginnend mit dem ehrenamtlichen Richter, der zur Heranziehung ansteht, ein.

V. Verteilung der Eingänge in Ärztesachen

1. Ärztesachen werden im Wechsel auf die Kammern 41, 42, 46 und 47 verteilt, und zwar beginnend mit der Kammer 41. Der zum Jahresende 2022 laufende Turnus wird fortgeführt.

2. Sachen, die nach Zurückverweisung aus der Berufungsinstanz an das Gericht zurückgelangen und erneut verhandelt werden müssen, werden neu eingetragen und gelangen unter Anrechnung auf die Verteilung nach Nr. 1 an die frühere Kammer.

3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 30 ff. HeilBG) werden nach Neueintragung und entsprechender Anrechnung von der Vertretungskammer derjenigen Kammer bearbeitet, deren Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angegriffen wird.

4. Gehen von der Ärztekammer Hamburg bei einem gleich liegenden Sachverhalt Anschuldigungsschriften gegen mehrere Beschuldigte ein, so sind diese Verfahren gemäß Nr. 1 von der Geschäftsstelle einzutragen. Nach entsprechender Zustimmung durch den Vorsitzenden derjenigen Kammer, bei der die erste Sache eingegangen war, sind die später eingegangenen Sachen unter Anrechnung auf die nach Nr. 1 vorzunehmende Verteilung für die Kammer einzutragen, die die erste dieser Sachen erhalten hat, wenn diese Sache noch nicht erledigt ist.

5. Werden gegen einen Beschuldigten vor Erledigung des anhängigen Verfahrens weitere Verfahren anhängig gemacht, so sind diese mit Anrechnung auf die nach Nr. 1 vorzunehmende Verteilung für die Kammer einzutragen, bei der das noch nicht erledigte Verfahren anhängig ist.

6. Eine Sache ist im Sinne der Nrn. 4 und 5 erledigt, wenn eine das Verfahren erster Instanz abschließende Entscheidung verkündet oder zugestellt worden ist.

VI. Auffangregelungen

1. Werden Rechtsschutzersuchen bei dem Heilberufsgericht anhängig gemacht, die keine der unter Abschnitt II. Nr. 1 genannten Berufsgruppen betreffen, so werden die Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle des Heilberufsgerichts - ohne Anrechnung

auf die Verteilung nach Abschnitt V. - in einem Turnus zu je einer Sache auf alle Kammern von 41 bis 48 verteilt.

2. Werden Rechtsschutzersuchen bei dem Heilberufsgericht anhängig gemacht, die zwar eine der in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Berufsgruppen betreffen, jedoch auf Streitigkeiten bzw. Fragen gerichtet sind, für die das Heilberufsgericht nicht zuständig ist, so werden die Verfahren entsprechend den obigen Bestimmungen unter Abschnitt II. Nr. 2 sowie unter Abschnitt V. - insoweit in einem gesonderten Turnus mit jeweils einer Sache - zugeordnet.

3. Werden Rechtsschutzersuchen bei dem Heilberufsgericht anhängig gemacht, die mehr als eine Berufsgruppe betreffen, so ist für die Verteilung gemäß obenstehender Bestimmungen zunächst auf die in dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz zuerst genannte Person bzw. Berufsgruppe abzustellen; eine Abtrennung und weitere Verteilung bleibt unbenommen.

4. Ergänzend finden die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans 2023 des Verwaltungsgerichts Hamburg entsprechende Anwendung.

Hamburg, 19. Januar 2023

Bertram
Geschäftsleitender Vorsitzender

Anlage 1: Kammerzuordnung der ehrenamtlichen Richter